

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 25. 1. 2006

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 13. 1. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	30	Vfg. 29. 12. 2005, Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3 im Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim	40
B. Ministerium für Inneres und Sport		Vfg. 2. 1. 2006, Einziehung einer Teilstrecke der Bundesstraße 27 durch Aufstufung der Bundesstraße 524 in der Gemarkung Friedland, Landkreis Göttingen	40
Beschl. 24. 5. 2005, Regelung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich nach dem Bundesdatenschutzgesetz ... 20600	30	Vfg. 5. 1. 2006, Aufstufung der Ortsentlastungsstraße Bad Bederkesa in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven	40
Bek. 9. 1. 2006, Sitzverlegung der Norddeutschen Stiftung für Wissenschaft und Technologietransfer	30	Vfg. 5. 1. 2006, Umbenennung eines Teilstücks der Landesstraße 119 in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven	41
Bek. 9. 1. 2006, Anerkennung der Arp's Hoff Stiftung	30		
C. Finanzministerium		Landesmedienanstalt	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 20. 1. 2006, Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für einen Modellversuch mit den digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H) und Digital Multimedia Broadcasting (DMB)	41
Erl. 23. 12. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder	30		
21147		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 3. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norddeutsche Zucker-Raffinerie, Frelstedt)	42
F. Kultusministerium		Bek. 9. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Grasleben)	42
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Erl. 6. 12. 2005, Ausbildung und Prüfung für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst	31	Bek. 5. 12. 2005, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Rabe, Bergen)	42
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
I. Justizministerium		Bek. 4. 1. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Mayland-Quellhorst, Uchte)	43
K. Umweltministerium		Bek. 10. 1. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Holcim — Deutschland — AG, Sehnde)	43
RdErl. 28. 12. 2005, Zuständigkeiten für dienstrechtliche Befugnisse und Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen	40	Berichtigungen	43
20400		Stellenausschreibungen	43/44

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 1. 2006 — 204-11700-5AT —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Hamburg ernannten Herrn Leopold Köllner am 11. 1. 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Adolf Klement, am 15. 11. 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 30

B. Ministerium für Inneres und Sport**Regelung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich nach dem Bundesdatenschutzgesetz****Beschl. d. LReg v. 24. 5. 2005 — MI-54-05400/5 § 38/1 —****— VORIS 20600 —**

Bezug: Beschl. v. 17. 12. 1991 (Nds. MBl. 1992 S. 230)
— VORIS 20600 00 00 00 005 —

Das MI wird als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes i. d. F. vom 14. 1. 2003 (BGBl. I. S. 66) bestimmt.

Dieser Beschl. tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsbeschluss aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 30

Sitzverlegung der Norddeutschen Stiftung für Wissenschaft und Technologietransfer**Bek. d. MI v. 9. 1. 2006 — RV BS 2.07-11741/40-211 —**

Mit Genehmigung des Kreises Stormarn ist der Sitz der Norddeutschen Stiftung für Wissenschaft und Technologietransfer zum 1. 1. 2006 von Ahrensburg nach Braunschweig verlegt worden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Norddeutsche Stiftung
für Wissenschaft und Technologietransfer
c/o Kroschke sign-international GmbH
Daimlerstraße 20
38112 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 30

Anerkennung der Arp's Hoff Stiftung**Bek. d. MI v. 9. 1. 2006 — RV LG 2.45-11741/328 —**

Mit Schreiben vom 27. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß

§ 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 12. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Arp's Hoff Stiftung mit Sitz in Rotenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Zieles, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Umwelt der Bevölkerung des ländlichen Raumes zu erhalten, der Landschaftspflege, des Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes im Einzelnen und des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Arp's Hoff Stiftung
Unter den Eichen 33
27356 Rotenburg/OT Waffensen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 30

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder****Erl. d. MS v. 23. 12. 2005 — 104-43 595/ 8.2.3 —****— VORIS 21147 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und Betreuung von schwerst kranken Kindern in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderung setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerst kranker Kinder zu erwarten ist. Die geförderte Maßnahme soll zudem auf die dauerhafte und flächendeckende Umsetzung in Niedersachsen abzielen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerst kranker Kinder. Schwerst kranke Kinder i. S. der Landtagsentschließung vom 13. 6. 2001 (LT-Drs. 14/2567) sind Kinder, deren Leben aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung bedroht ist und die eine eingeschränkte Lebenserwartung haben. Zu den schwerst kranken Kindern zählen auch i. S. des SGB XI pflegebedürftige und sterbende Kinder.

2.2 Gefördert werden insbesondere

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerst kranker Kinder,
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen),
- eine qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung schwerst kranker Kinder.

2.3 Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerst kranken Kinder.

2.4 Zu den Maßnahmen i. S. von Nummer 2.1 zählen auch solche zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerst kranken Kinder. Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen das schwerst kranke Kind lebt.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung erfolgt nur für Maßnahmen

- von innovativem Inhalt zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen oder
- zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung oder
- zum Ausgleich regionaler Versorgungsunterschiede (quantitativ und qualitativ) oder
- zur fachlichen Qualifizierung von Pflege- und Betreuungskräften (Fach- und Laienkräfte) oder
- des Care-Managements (Kooperation von Anbietern, Kostenträgern und Selbsthilfe) oder des Case-Managements (Koordination der geeigneten Hilfen im Einzelfall), die einen nachhaltigen Bestand anstreben und erwarten lassen oder
- der interdisziplinären Zusammenarbeit in institutionalisierter Form.

4.2 Die zu fördernden Maßnahmen müssen jeweils mit fachlich geeigneten Kräften durchgeführt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Personalausgaben werden wie folgt gefördert:

- bei wissenschaftlichen Begleitungen mit bis zu 100 v. H.,
- bei allen anderen Maßnahmen mit Ausnahme solcher in kommunaler Trägerschaft mit bis zu 80 v. H.

der nach Abzug abrechenbarer Leistungen, auf die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht, verbleibenden notwendigen Personalausgaben.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

5.3 Sachausgaben werden wie folgt gefördert:

- Honorare mit bis zu 100 v. H.,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen mit bis zu 80 v. H.,
- alle anderen Maßnahmen mit Ausnahme bei kommunalen Maßnahmeträgern mit bis zu 10 v. H. der Zuwendung,
- Ausgaben für bauliche Maßnahmen mit bis zu 80 v. H.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS. Anträge auf Förderung sind schriftlich dort zu stellen. Vordrucke werden vom LS zur Verfügung gestellt.

6.2 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2006 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 30

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Ausbildung und Prüfung für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

Erl. d. MW v. 6. 12. 2005 – Z 1.3-03120-11 –

- Bezug:** a) Erl. v. 22. 1. 1963 (Nds. MBl. S. 59), geändert durch RdErl. v. 26. 9. 1973 (Nds. MBl. S. 1510)
– VORIS 20411 01 00 08 001 –
b) RdErl. v. 4. 8. 1975 (Nds. MBl. S. 1215)
– VORIS 20411 01 00 08 002 –
c) RdErl. v. 13. 10. 1992 (Nds. MBl. S. 1422)

Der Bezugserlass zu c) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– die Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. 9. 2005 (**Anlage 2**) und“

b) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– den Stoffgliederungsplan für die Lehrgänge des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes an der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) (**Anlage 3**)“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Abkommen ist am 1. 1. 1992 in Kraft getreten.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die PO Eich und das Abkommen“ ersetzt.

An den
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 31

2038-3-6-2-W

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst
(POEich)**

Vom 15. September 2005

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl. S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl. S. 69), in Verbindung mit § 41 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl. S. 47) und § 2 Abs. 2 des Abkommens über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen), Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (AllMBl. S. 563) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen
- § 3 Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen, Wettbewerbscharakter
- § 4 Niederschrift über die Prüfungen

Zweiter Teil

Prüfungsausschuss

- § 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dritter Teil

Prüfungsteile

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfungsstoff für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

Abschnitt II

Schriftlicher Teil der Prüfung

- § 9 Prüfungsaufgaben
- § 10 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
- § 11 Verteilung der Prüfungsaufgaben
- § 12 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten
- § 13 Ablieferung der Prüfungsarbeiten
- § 14 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 15 Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung

Abschnitt III

Mündlicher Teil der Prüfung

- § 16 Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung
- § 17 Umfang, Dauer und Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung

Vierter Teil

Bewertung der Gesamtprüfung

- § 18 Notenskala
- § 19 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 20 Festsetzung der Platzziffer
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Fünfter Teil

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

- § 23 Rücktritt und Versäumnis
- § 24 Verhinderung
- § 25 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 26 Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 29 Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen, die von der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht gemäß dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen), Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (AllMBl. S. 563) abgehalten werden.

§ 2

Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

Die Lehrgänge und Prüfungen für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst sollen jährlich einmal abgehalten werden:

1. Der Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst dauert mindestens zweieinhalb Monate.
2. Der Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst dauert mindestens viereinhalb Monate.

§ 3

Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen, Wettbewerbscharakter

(1) ¹Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der DAM richtet sich nach den für die jeweiligen Prüfungsteilnehmenden geltenden Landesvorschriften. ²Die Prüfungsteilnehmenden werden durch die zuständigen Landesbehörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der DAM rechtzeitig (zwei Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet.

(2) ¹Alle Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. ²Sie sollen eine Rangfolge der Prüfungsteilnehmenden nach den in den Prüfungen gezeigten Leistungen ermitteln.

§ 4

Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(2) In der Niederschrift über den schriftlichen Teil und den mündlichen Teil der Prüfung (§ 7) sind festzuhalten:

1. Zeit, Ort und Dauer der Prüfungen,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der nach § 3 Abs. 4 des Akademie-Abkommens anwesenden Personen,

4. eine Bestätigung, dass die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden,
5. ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmenden mit ihren für die jeweiligen Prüfungstage ausgelosten Arbeitsplatznummern und der Reihenfolge beim mündlichen Teil der Prüfung sowie ein Plan über die Arbeitsplatzanordnung im Prüfungsraum,
6. die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung,
7. die Einzelnoten und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung,
8. die Gesamtprüfungsnote,
9. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschrift ist vom Prüfungsausschuss zu unterschreiben.

Zweiter Teil

Prüfungsausschuss

§ 5

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

¹Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Akademie-Abkommens gebildet. ²Der Prüfungsausschuss wird vor Beginn eines jeden Lehrgangs gebildet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat folgende Aufgaben:

1. es trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
2. es wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzenden oder den von ihm Beauftragten entworfen werden, es kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
3. es sorgt für die vertrauliche Behandlung der ausgewählten Prüfungsaufgaben,
4. es bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
5. es verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern (§ 10 Abs. 2),
6. es sorgt für die Überwachung des schriftlichen Teils der Prüfung durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 12) und stellt sicher, dass während der Prüfung eine fachkompetente Person, insbesondere der/die Entwurfsverfasser/in einer Prüfungsaufgabe, erreichbar ist,

7. es entscheidet über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung (§ 29),
8. es hat den Stichentscheid (§ 14 Abs. 2) zu treffen,
9. es überwacht die Berechnung der Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmenden in der Prüfung erzielt haben (§§ 19, 20),
10. es bestimmt die Zeit, innerhalb der die fehlenden Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 24),
11. es unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 22 Abs. 2),
12. es stellt die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten sicher.

(2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bestimmt die Prüfenden für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 14 Abs. 1),
2. er nimmt den mündlichen Teil der Prüfung (§ 16 Abs. 1) ab,
3. er stellt fest, ob Prüfungsteilnehmende eine Verhinderung nicht zu vertreten haben (§ 24 Abs. 3),
4. er entscheidet über das Vorliegen und die Folgen von Rücktritt und Versäumnis (§ 23) sowie von Täuschungs- und Beeinflussungsversuchen (§ 26),
5. er gibt Beurteilungen ab (§ 22 Abs. 5),
6. er entscheidet über Anträge gemäß § 30 Abs. 2.

Dritter Teil

Prüfungsteile

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Allgemeines

¹Die jeweilige Laufbahnprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Der schriftliche Teil kann aus mehreren, zeitlich voneinander getrennten Abschnitten bestehen. ³Die DAM legt im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder die Abschnitte der schriftlichen Prüfung für mindestens zwei Jahre im voraus fest.

§ 8

Prüfungsstoff für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst umfasst:

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften des gesetzlichen Messwesens und andere das Mess- und Eichwesen tangierende Rechtsbereiche,
2. öffentliches und privates Recht, insbesondere allgemeines Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Staatsrecht, Beamtenrecht und Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter und Haushaltsrecht,
3. fachtechnische Aufgaben und deren physikalische und mathematische Grundlagen.

(2) ¹Die DAM beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht legt im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder den in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsstoff in einem Rahmenstoffplan als eigene Verwaltungsvorschrift im Einzelnen fest und gibt ihn mindestens sechs Monate vor Beginn des nächsten Lehrgangs den zuständigen Landesbehörden bekannt. ²Der Prüfungsstoff soll für mindestens zwei Jahre gültig sein. ³In gleicher Weise wird die Anzahl der Aufgaben zu Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Prüfungsteil festgelegt. ⁴Werden Prüfungsabschnitte gemäß § 7 Satz 2 durchgeführt, so reduziert sich der Prüfungsstoff für den jeweiligen Abschnitt auf das abgeschlossene Themengebiet, das den Prüfungsteilnehmern vorher bekannt gegeben wird.

(3) Der Prüfungsumfang sowie die Anforderungen richten sich nach den jeweiligen Laufbahnanforderungen, wobei der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst in Umfang und Komplexität wesentlich höhere Anforderungen stellt als für den mittleren eichtechnischen Dienst.

Abschnitt II

Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 9

Prüfungsaufgaben

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden insgesamt sechs Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden gestellt.

(2) Beim schriftlichen Teil der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden insgesamt neun Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden gestellt.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

§ 10

Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip

(1) ¹Die Arbeitsplätze der Teilnehmenden werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgestellt. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) ¹Die Teilnehmenden dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. ²Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweiligen Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

§ 11

Verteilung der Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmenden Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 12

Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme des schriftlichen Teils der Prüfung führen Aufsichtspersonen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragt wurden.

(2) ¹Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, dass Täuschungs- und Beeinflussungsversuche bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. ²Sie haben die Teilnehmenden vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(3) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmende gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) ¹Die Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. ²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 13

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Bearbeitungszeit sind die Prüfungsteilnehmenden auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(2) ¹Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsarbeiten den Teilnehmenden abzufordern. ²Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 14

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) ¹Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist ge-

sondert von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüfende) selbständig unter Verwendung der in § 18 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. ²Einer der zwei Prüfenden muss ein Beisitzer nach § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 oder Nr. 4 des Akademie-Abkommens sein.

(2) ¹Weichen die abschließenden Bewertungen beider Prüfenden um nicht mehr als 1,0 voneinander ab, so gilt die Durchschnittsnote, wobei die zweite Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt. ²Bei größeren Abweichungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen unter Berücksichtigung der Bewertung beider Prüfenden.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten nach § 18 Abs. 2, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln.

(5) Die Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 15

Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Den schriftlichen Teil der Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. im Durchschnitt eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
2. in den Aufgaben aus dem Prüfungsstoff nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
3. in mehr als einer Aufgabe aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) erzielt.

(2) Wer den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden hat, ist vom mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen.

Abschnitt III

Mündlicher Teil der Prüfung

§ 16

Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Allen Prüfungsteilnehmenden sind die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekannt zu geben.

§ 17

Umfang, Dauer und Bewertung
des mündlichen Teils der Prüfung

(1) ¹Der mündliche Teil der Prüfung für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3. ²Dabei werden fünf Einzelnoten nach § 18 Abs. 1 und 2 ermittelt. ³Davon beziehen sich je eine Note auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und drei Noten auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(3) ¹Beim mündlichen Teil der Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. ²Für die einzelnen Teilnehmenden ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(4) Als Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung ist aus den fünf Einzelnoten, auf die sich der Prüfungsausschuss jeweils geeinigt hat, die Durchschnittsnote zu ermitteln. ²Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Vierter Teil

Bewertung der Gesamtprüfung

§ 18

Notenskala

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten bzw. Notenbezeichnungen zu bewerten:

1 = sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
2 = gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
3 = befriedigend	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5 = mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
6 = ungenügend	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden. ²Die Zuordnung gemäß § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Einzelnoten der Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung einfach und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung gemäß Abs. 1 gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch acht für den mittleren und zwölf für den gehobenen eichtechnischen Dienst, ergibt die Gesamtprüfungsnote. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Angabe des Gesamtergebnisses gilt im Übrigen Folgendes:

Es erhalten

die Notenbezeichnung
„sehr gut“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,00 bis 1,74 einschließlich,

die Notenbezeichnung
„gut“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,

die Notenbezeichnung
„befriedigend“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,

die Notenbezeichnung
„ausreichend“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,

die Notenbezeichnung
„mangelhaft“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich,

die Notenbezeichnung
„ungenügend“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

§ 20

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung

bestanden haben, ist auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten von mehreren Teilnehmenden wird die gleiche Platzziffer erteilt. ³In diesem Fall wird als nächstfolgende Platzziffer diejenige vergeben, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmende sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmende erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(3) Für ausländische Prüfungsteilnehmende wird keine Platzziffer festgesetzt.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

Die Gesamtprüfung ist unbeschadet des § 15 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,00) ist.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist den Prüfungsteilnehmenden nach Abschluss des mündlichen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenbezeichnung und Zahlenwert (§ 19) und die erreichte Platzziffer (§ 20) zu ersehen sind. ²In dem Zeugnis sind ferner die Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung aufzuführen.

(3) Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§§ 15, 19, 21) ersichtlich sind.

(4) Auf Antrag der zuständigen Landesbehörde unterbleibt im Zeugnis der jeweiligen Prüfungsteilnehmenden die Angabe der erreichten Platzziffer.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften dies zulassen, kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörde Teilnehmenden an der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst, die die Prüfung nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden, wenn auf Grund ihrer Prüfungsleistungen davon ausgegangen werden kann, dass sie die in der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst gestellten Anforderungen erfüllt hätten.

(6) Prüfungsteilnehmende können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Fünfter Teil

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 23

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Treten Prüfungsteilnehmende nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn Prüfungsteilnehmende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht ablegen können.

(2) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin des schriftlichen Teils der Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin des mündlichen Teils der Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumen.

§ 24

Verhinderung

(1) Können Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt:

1. Haben die Prüfungsteilnehmenden noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Haben die Prüfungsteilnehmenden mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Vertrauensarztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob Prüfungsteilnehmende eine Verhinderung nicht zu vertreten haben.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung des mündlichen Teils der Prüfung treffen.

(5) ¹Ist Prüfungsteilnehmenden aus wichtigen Gründen die teilweise Ablegung der Prüfung nicht

zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 25

Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte von Prüfungsteilnehmenden, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von einzelnen oder mehreren Prüfungsteilnehmenden oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten Prüfungsteilnehmenden oder von allen Prüfungsteilnehmenden die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) ¹Prüfungsteilnehmende haben den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können sie nicht mehr geltend machen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsteils, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Beendigung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

§ 26

Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstoßen sie erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen sind Prüfungsteilnehmende von der Prüfung auszuschließen; sie haben die Prüfung nicht bestanden. ³Täuschungs- und Beeinflussungsversuche liegen auch vor, wenn Prüfungsteilnehmende ein nichtzugelassenes Hilfsmittel bei sich führen, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die Prüfungsteilnehmenden weisen nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) ¹Prüfungsteilnehmende, die Prüfende zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versuchen, haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so sind sie von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 27

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können – unbeschadet abweichender landesrechtlicher Bestimmungen – die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. ³§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmende auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin, zugelassen werden. ²§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 29

Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) soll auf Antrag nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des schwerbehinderten Menschen oder der/des Gleichgestellten die Bearbeitungszeit bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten Menschen oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) Prüfungsteilnehmenden, die nicht schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsregelung

(1) Prüfungsteilnehmende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang der Akademie nach § 2 teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für die

Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 728, BayRS 2038-3-6-2-W) ab.

(2) ¹Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. ²Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2005 tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 728, BayRS 2038-3-6-2-W) außer Kraft.

München, den 15. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

Anlage 3

Stoffgliederungsplan für die Lehrgänge des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes an der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM)

	Gehobener Dienst UE (45 Min.)	Mittlerer Dienst UE (45 Min.)
Modul 1		
Eichrecht, Gesetzliche Grundlagen	52	42
Modul 2		
Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht	66	60
Modul 3		
Gewichtstücke (EO 8), Nichtselbsttätige Waagen (EO 9), Selbsttätige Waagen (EO 10)	98	72
Modul 4		
Messgeräte für ruhende Flüssigkeiten (EO 4) und Messgeräte für strömende Flüssigkeiten (EO 5 und EO 6)	94	59
Modul 5		
Überwachung der Füllmengen von Fertigpackungen, Volumenkontrolle von Schankgefäßen	65	51
Ergänzende Fächer	179	120
1. Anlagen zur Eichordnung (soweit nicht in den Blöcken 1–5 gelehrt)	74	56
2. Messunsicherheiten, EDV, E-Technik, Physik	57	30
3. Überwachungsaufgaben, Qualitätsmanagement	22	14
4. Sonstige ergänzende Fächer	26	20
Summe Unterrichtseinheiten (UE = 45 Min.)	554	404
entspricht Unterrichtstagen (bei 8 UE/Tag)	69,25	50,50
entspricht Unterrichtswochen (bei 4,5 Unterrichtstagen/Woche)	15,39	11,22

K. Umweltministerium**Zuständigkeiten für dienstrechtliche Befugnisse
und Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen****RdErl. d. MU v. 28. 12. 2005 — 11-03000 —****— VORIS 20400 —****Bezug:** RdErl. v. 15. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 66)
— VORIS 20400 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird die folgende Nummer 1.3 angefügt:
„1.3 die Nationalparkverwaltung Harz
Entsprechend Nummer 1.3 Buchst. c des Bezugsbeschlusses zu a.“
2. In Nummer 2 Satz 1 werden nach der Abkürzung „GAÄ“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Abkürzung „NLWKN“ die Worte „und der Nationalparkverwaltung Harz“ eingefügt.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung Harz

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 40

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3
im Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim****Vfg. d. NLSStBV v. 29. 12. 2005
— GB Gandersheim-L-2/31020-3 —****I.**

Die in der Ortsdurchfahrt des Fleckens Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 3 (B 3) von km 10,478 bis km 10,531 verbindet seit Abstufung der B 3 beiderseits dieser Stationen mit Wirkung vom 31. 12. 1999 Teilstrecken der Bundesstraße 446 (B 446) und wird deshalb zur B 446 **u m g e s t u f t**.

Träger der Baulast bleibt die Bundesrepublik Deutschland.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 40

**Einziehung einer Teilstrecke der Bundesstraße 27
durch Aufstufung der Bundesstraße 524
in der Gemarkung Friedland, Landkreis Göttingen****Vfg. d. NLSStBV v. 2. 1. 2006
— GB Gandersheim-L-2/31020-524 —****I.**

Die in der Gemarkung Friedland, Landkreis Göttingen, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 14,615 bis km 14,571 und die Anschlussäste an die ehemalige Bundesstraße 524 mit insgesamt 310 m sind durch den Neubau der Bundesautobahn 38 überbaut worden und dadurch dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Diese Teilstrecke und die angegebenen Anschlussäste werden mit Wirkung vom 31. 12. 2005 **e i n g e z o g e n**.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 40

**Aufstufung der Ortsentlastungsstraße Bad Bederkesa
in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven****Vfg. d. NLSStBV v. 5. 1. 2006
— GB Stade-L-2-2113-21/31030 (L 119) —****I.**

1. Die in der Gemarkung Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, gelegene Ortsentlastungsstraße Bad Bederkesa (Gemeindestraße) von km 03,729 (ab Lintiger Kreisverkehrsplatz/Anschluss an die Landesstraße 119) bis km 06,838 (Beginn Drangstedter Kreisverkehrsplatz/Anschluss an die Landesstraße 119) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **a u f g e s t u f t** und Bestandteil der Landesstraße 119 (§ 7 NStrG).

Die Gesamtlänge der aufzustufenden Strecke beträgt 3 074 m.

2. In dem aufzustufenden Streckenabschnitt befindet sich der Kührstedter Kreisverkehrsplatz (Knotenpunkt Kreisstraße 38/Ortsentlastungsstraße) gemäß § 3 Abs. 1 NStrG in der Straßenbaulast des Landkreises Cuxhaven. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls mit Wirkung vom 1. 1. 2006 der Kührstedter Kreisverkehrsplatz von km 1,959 bis km 1,995 **a u f g e s t u f t** und Bestandteil der Landesstraße 119 (§ 7 NStrG).

Die Gesamtlänge der aufzustufenden Strecke beträgt 89,54 m.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten An-

trag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 40

Umbenennung eines Teilstücks der Landesstraße 119 in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven

**Vfg. d. NLStBV v. 5. 1. 2006
— GB Stade-L-2-2113-21/31030 (L 119) —**

Die in der Gemarkung Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, gelegene Landesstraße 119 von km 25,275 (Einmündung der L 117 in die L 119) bis km 26,650 (Drangstedter Kreisverkehrsplatz) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 umbenannt und Bestandteil der Landesstraße 117. Die Gesamtlänge der Strecke beträgt 1 375 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 41

Landesmedienanstalt

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für einen Modellversuch mit den digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H) und Digital Multimedia Broadcasting (DMB)

Bek. d. NLM v. 20. 1. 2006

In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten wird die NLM ab 1. 4. 2006 einen Modellversuch mit den digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren DVB-H und DMB durchführen. Dieser Modellversuch erfolgt auf der Grundlage einer Rechtsverordnung der LReg gemäß § 34 Abs. 2 NMedienG. Es ist vorgesehen, dass diese Rechtsverordnung im März 2006 in Kraft treten wird. Die Ausschreibung erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

Nach dem Anhörungsentwurf der Rechtsverordnung beginnt der Modellversuch am 1. 4. 2006 und dauert bis zum 31. 3. 2009; er verlängert sich bis zur Aufnahme eines Regelbetriebs von DVB-H oder DMB, jedoch nicht über den 31. 3. 2011 hinaus.

1. DVB-H-Modellversuch

Die NLM will zusammen mit anderen Landesmedienanstalten dazu beitragen, die schrittweise Einführung von DVB-H in Deutschland zu ermöglichen. Dazu sollen im zeitlichen Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in möglichst allen WM-Städten DVB-H-Pilotprojekte starten können. Ziel ist ein späterer Übergang der Pilotprojekte in den Regelbetrieb und die Empfangbarkeit von Handy-TV in möglichst allen deutschen Großstädten mit über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab 2007. Die deutschlandweite Flächendeckung wird für 2008/2009 angestrebt.

Für den DVB-H-Modellversuch steht in Hannover vorbehaltlich der medienrechtlichen Zuordnung Kanal 40 zur Verfügung. Die Teilnahme am Modellversuch und die Zuweisung der Übertragungskapazitäten auf diesem Kanal an einen oder mehrere Plattformbetreiber werden hiermit ausgeschrieben. Die derzeit verfügbare Übertragungskapazität steht unter dem Vorbehalt notwendiger Änderungen in der Frequenzplanung, die sich insbesondere aus den Ergebnissen der internationalen Wellenkonferenz RRC 06 ergeben können.

2. DMB-Modellversuch

Für den DMB-Modellversuch stehen in Niedersachsen vorbehaltlich der medienrechtlichen Zuordnung Übertragungskapazitäten im Umfang von 864 CU in einem L-Band zur Verfügung. Eine Koordinierung der niedersächsischen L-Band-Kapazitäten in Bremen bzw. Bremerhaven ist möglich. Daher wird keine eigene DMB-Ausschreibung durch die Bremische Landesmedienanstalt erfolgen.

Die Teilnahme am Modellversuch und die Zuweisung der Übertragungskapazitäten an einen Plattformbetreiber werden hiermit ausgeschrieben.

3. Ziele des Modellversuchs

Mit der Durchführung des Modellversuchs sollen Erkenntnisse erlangt werden über

1. die technische Realisierbarkeit des Angebots und die mit den DVB-H- und DMB-Standards verbundenen Vorteile,
2. die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Angebots, auch in Bezug auf das Kunden- und Abrechnungsmanagement sowie das Zusammenspiel von Rundfunk und Mobilfunk,
3. die Nutzerakzeptanz im Hinblick auf die Angebotsinhalte, die Empfangsgeräte und die Kostenstrukturen,
4. die Realisierbarkeit bundesweit einheitlicher Angebotsstrukturen und
5. die rechtliche Einordnung der Angebote des Betreibers einer Plattform, die Rundfunk-, Medien- und Teledienste zur Nutzung im DVB-H- oder DMB-Standard bereitstellt.

4. Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen

In allen DVB-H-Erprobungsgebieten ist ein möglichst einheitliches Hörfunkangebot unverschlüsselt und damit außerhalb eines etwaigen „Pay-Bereichs“ mit dem Codiervorgang „MPEG 4 High Efficiency AAC + Vers. 2“ anzubieten, das inhaltlich auf die Verbreitungsgebiete ausgerichtet und – im Fall eines privaten Programms – entsprechend zugelassen ist.

In allen für das DMB-Projekt zur Verfügung stehenden Netzen ist mindestens ein privates oder öffentlich-rechtliches Hörfunkprogramm unverschlüsselt und damit außerhalb eines etwaigen „Pay-Bereichs“ mit dem Codiervorgang „MPEG 1 Layer 2“ anzubieten, das inhaltlich auf das Bundesgebiet ausgerichtet und – im Fall eines privaten Programms – bundesweit zugelassen ist.

In beiden Projekten ist das Gesamtangebot so zu gestalten, dass Rundfunkdienste angeboten werden, deren Inhalte in wesentlichen Teilen jedenfalls auch Nachrichten, Kultur und Sport umfassen und die auch regionale Inhalte berücksichtigen.

Im Fall eines Sendebetriebs während der Fußballweltmeisterschaft 2006 sind die Sportinhalte so zu gestalten, dass sie diesem Ereignis in spezieller Weise Rechnung tragen.

Im Sinne eines chancengleichen Wettbewerbs sind die verbreiteten Inhalte allen interessierten Mobilfunkunternehmen zu angemessenen Bedingungen zur Vermarktung anzubieten.

5. Notwendige Angaben und Unterlagen

Zulassungs- und Zuweisungsanträge müssen alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Insbesondere sind folgende Angaben bzw. Unterlagen notwendig:

- Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- ggf. Gesellschaftsverträge und Satzungen;

- vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
- Darstellung des Geschäftsmodells;
- Businessplan auf drei Jahre;
- Vorausschau auf weitere zwei Jahre;
- Darlegung zur erwarteten Entwicklung des Endgeräte-marktes;
- Darlegung zur unentgeltlichen Empfangbarkeit von Rundfunkdiensten (Fernsehen, Hörfunk, Mediendiensten);
- Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten, insbesondere aus den Bereichen Nachrichten, Kultur und Sport;
- Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;
- Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten ESG;
- Darlegungen zur Integration regionaler Inhalte und ihrer Refinanzierbarkeit;
- ein zeitlich gegliederter Projektentwicklungsplan unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
- Darlegungen zur geplanten Netzstruktur;
- Darlegungen zum IP Datacast-System;
- Darlegungen der Bedingungen für den Zugang anderer Mobilfunkbetreiber und
- die Angabe des geplanten Sendestarttermins.

6. Antragstellung

Anträge müssen spätestens bis **15. 2. 2006** bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen (**Ausschlussfrist**). Es wird gebeten, die Anträge möglichst in 28-facher Ausfertigung einzureichen.

Eine vollständige Ausfertigung von Anträgen auf Zuweisung von DMB-Übertragungskapazitäten ist der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten, c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Zollhof 2, 40221 Düsseldorf (Hausanschrift), Postfach 10 34 43, 40025 Düsseldorf (Postanschrift), zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten zuzuleiten.

– Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 41

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norddeutsche Zucker-Raffinerie, Frellstedt)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 1. 2006
– 62811 HE 49/01 –**

Die Norddeutsche Zucker-Raffinerie hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), für die Herstellung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung ihrer Deponie in der Gemarkung Frellstedt beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 42

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Grasleben)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 1. 2006 – G/05/056 –

Die Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, hat am 17. 10. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 38368 Grasleben, Schaperwiesenweg, Gemarkung Grasleben, Flur 3, Flurstück 387/2.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 42

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Rabe, Bergen)

**Bek. d. GAA Celle v. 5. 12. 2005
– CE002977797-2.2U-17/04 Ma/Dr –**

Herr Peter Rabe, Am Salinenbach 1, 29303 Bergen, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 29303 Bergen, Gemarkung Sülze, Flur 2, Flurstück 96/1 – hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistung von 1,288 MW –, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Absatz 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 42

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Mayland-Quellhorst, Uchte)****Bek. d. GAA Hannover v. 4. 1. 2006
— 117/00004607/1.4 b)aa/2 —**

Herr Dirk Mayland-Quellhorst hat beim GAA Hannover am 2. 11. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31600 Uchte, Gemarkung Höfen, Flur 5, Flurstück 64/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 43

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Holcim — Deutschland — AG, Sehnde)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 1. 2006
— 114/022172004/2.3/1/G11/Re —**

Die Holcim (Deutschland) AG, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, hat beim GAA Hannover am 27. 7. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, Gemarkung Höver, Flur 1, Flurstück 384/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass bei dem beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 43

Berichtigungen**Berichtigung
der Bek. Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

Absatz 2 der Bek. des Landeswahlleiters vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1028) — Sitzübergang Frau Dorothee Prüssner — wird wie folgt berichtigt:

Im Klammerzusatz wird die lfd. Nr. „39“ durch die lfd. Nr. „45“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 43

**Berichtigung
der Bek. Prüfungsordnung für die Abschluss-,
Zwischen- und Umschulungsprüfung
im Ausbildungsberuf Kartografin und Kartograf
— Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst
bei behördlichen Stellen des Landes Niedersachsen
sowie bei den Gemeinden, Landkreisen und kommunalen
Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts —**

Die Bek. des MI vom 11. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 865) wird wie folgt berichtigt:

1. In Satz 1 und in Satz 1 der Anlage wird vor der Abkürzung „LGN“ jeweils das Wort „Landesbetrieb“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 1 der Anlage wird die zweite Bewertung gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 43

**Berichtigung
der Bek. Prüfungsordnung für die Abschluss-,
Zwischen- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf
Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker**

Die Bek. des MI vom 11. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 870) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 und in Satz 1 der Anlage wird vor der Abkürzung „LGN“ jeweils das Wort „Landesbetrieb“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2006 S. 43

Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz der

**Leitung des Referats 23
(Hochschulreferat Medizin)**

zu besetzen. Es steht eine Planstelle der BesGr. B 2 zur Verfügung.

Das Referat ist insbesondere zuständig für den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts und die Medizinische Hochschule Hannover, jeweils einschließlich der Hochschulkliniken, sowie die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

Folgende Aufgaben sind in dem Referat zu erledigen:

- allgemeine und übergreifende Angelegenheiten im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht, insbesondere Hochschul- und Gesundheitsgesetzgebung, übergeordnete Gremien und Ausschüsse im Bereich Human- und Veterinärmedizin, Gestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin/Chefarztverträge, Abstimmung mit den anderen Ländern auf KMK-Ebene, Organisations- und Leitungsstruktur, Forschung und Lehre, Hochschulambulanzen, Poliklinikverträge mit KVN/KZVN, Krankenhausplanung des Landes, Schulen für andere als ärztliche Heilberufe,
- Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere Rechts- und ggf. Fachaufsicht, Zielvereinbarungen, Evaluierung, Schwerpunktbildung, Vorbereitung und Betreuung der MWK-Mitglieder im Ausschuss Humanmedizin bzw. Stiftungsrat, Ausstattung von Professuren aus zentralen Mitteln, Berufung der Professoren, Personalangelegenheiten für Präsidium und Vorstand,
- Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit (z. B. Kaufmännisches Rechnungswesen — Benchmarking —, Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung, Controlling, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne, Entwicklungs- und Leistungsziele, Auswertung der Jahresabschlüsse, Mitwirkung beim Abschluss von Pflegegesetzvereinbarungen, DRG-Verfahren).

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss und langjährigen Erfahrungen und herausragenden Kenntnissen in der Betreuung von Medizineinrichtungen oder in leitenden Funktionen in Medizineinrichtungen mit ausgeprägtem Kommunikationstalent, hoher Gestaltungskraft, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen gegenüber den Partnerinnen und Partnern im Hochschulbereich, den benachbarten Ressorts und den Krankenkassen. Da die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber insbesondere im Bereich der Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit

der Medizeinrichtungen tätig sein soll, ist eine betriebswirtschaftliche Kompetenz erforderlich, die durch einen entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss oder einschlägige Erfahrungen/ Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden kann. Ferner müssen die für Führungskräfte erforderlichen Schlüsselqualifikationen (vor allem Sozial- und Methodenkompetenz, Teamfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und Personalführungskompetenz) vorliegen.

Das MWK möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte werden **innerhalb von zwei Wochen** an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, erbeten.

— Nds. MBL Nr. 3/2006 S. 43

Bei dem **Sozialgericht Hannover** sind die Stellen für

zwei Richterinnen oder Richter am Sozialgericht
(BesGr. R 1)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 2. 2006** an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle.

— Nds. MBL Nr. 3/2006 S. 44

Bei dem **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** in Celle sind die Stellen für

fünf Richterinnen oder Richter am Landessozialgericht
(BesGr. R 2)

zu besetzen.

Dienstort kann Celle und/oder Bremen sein.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 2. 2006** an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle.

— Nds. MBL Nr. 3/2006 S. 44

Bei dem **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** in Celle sind die Stellen für

zwei Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter am Landessozialgericht
(BesGr. R 3)

zu besetzen.

Dienstort kann Celle und/oder Bremen sein.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 2. 2006** an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle.

— Nds. MBL Nr. 3/2006 S. 44

Bei dem **Sozialgericht Oldenburg** sind die Stellen für

zwei Richterinnen oder Richter am Sozialgericht
(BesGr. R 1)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 2. 2006** an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle.

— Nds. MBL Nr. 3/2006 S. 44

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten